

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
per E-Mail
Birgit.Schoenherr@lds.sachsen.de

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dietmar Menzel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24305
Telefax +49 351 564-24004

dietmar.menzel@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8618/10/3

Dresden,
2. April 2020

**Sicherstellung der Abwasserentsorgung; Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
2. Erlass Siedlungswasserwirtschaft im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Anlage 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) wurden mit Schreiben vom 30. März 2020 (Az.: 43-8617/24/1) im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen sowie zur Ergänzung der bereits erlassenen Verhaltensregeln, Rechtsverordnung und Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Hinweise für die Sicherung der Aufgabebereiche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserentsorgung gegeben.

Hinweise zum Betrieb, Selbstüberwachung, Wartung und zur Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind darin explizit nicht aufgeführt und werden im Folgenden gegeben.

Die Anforderungen an die Selbstüberwachung, Wartung und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist in der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über die Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung)“ geregelt.

I. Zur Minimierung des Ansteckungsrisikos und zur Behebung pandemiebedingter eventueller personeller Einschränkungen werden während des Geltungszeitraums der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 31. März 2020 (SächsGVBl. S. 86) und ggf. folgender i. d. S. erlassener Vorordnungen zuzüglich eines weiteren Kalendermonats nachfolgende Ausnahmeregelungen geduldet:

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smul.sachsen.de



1. Wartung der Anlage

Turnusmäßige Wartungen von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (§ 4 Absätze 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung) können verschoben werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Anlagenbetreiber regelmäßig den Füllstand der Anlage kontrolliert und rechtzeitig die notwendige Schlamm- bzw. Abwasserabfuhr beim Aufgabenträger beantragt.

Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die zwingend notwendig sind, um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten.

2. Betrieb, Selbstüberwachung durch den Anlagenbetreiber

Die Anforderungen an den Betrieb und die Selbstüberwachung der Anlage, die sich aus der Bauartzulassung der jeweiligen Anlage sowie ggf. aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder bei Benutzung einer Teilortskanalisation oder sonstigen Kanals durch die Satzung oder sonstigen Bestimmung des Kanalbetreibers (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Kleinkläranlagenverordnung) oder unmittelbar aus der Kleinkläranlagenverordnung (§ 4 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3) ergeben, insbesondere

- Regelmäßige Sichtkontrolle
- Füllstandskontrolle
- Dichtheitskontrolle

bestehen unverändert fort und sind durchzuführen.

Nach § 4 Absatz 2 Satz 4 Kleinkläranlagenverordnung ist der Betreiber außerdem verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben.

Dabei gilt:

- Soweit der Betreiber die festgestellten Mängel selbst beheben kann, hat er dieses unverzüglich vorzunehmen.
- Soweit zur Mängelbehebung die Beauftragung eines Dritten (Fachbetrieb) erforderlich ist, so soll dies in Abhängigkeit der Dringlichkeit (bezogen auf die Funktionsfähigkeit der Anlage) erfolgen.

3. Klärschlammmentleerung (bei Kleinkläranlagen), Entleerung abflussloser Gruben

Diese Aufgaben obliegen der Gemeinde bzw. dem Zweckverband (Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung), § 50 Absatz 1 SächsWG, § 54 Absatz 2 WHG, § 48 Absatz 1 Sätze 1 und 2 SächsWG. Der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhalt abflussloser Gruben ist nach § 50 Absatz 2 Satz 1 SächsWG dem Abwasserbeseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten zu überlassen, soweit keine Ausnahme nach § 50 Absatz 5 vorliegt.

Diese Arbeiten werden im Regelfall durch den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchgeführt.

Situationsbedingt kann infolge der aktuellen Lage auch eine zeitliche Verschiebung/ Aussetzen vorgenannter Klärschlammmentleerung notwendig und (z. B. bei geringem Schlammaufkommen) möglich sein. Die Entscheidung über ein zeitweises befristetes Aussetzen der Klärschlammmentsorgung treffen die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung lagebedingt selbst¹. Eine Information der zuständigen Wasserbehörde hat nur dann zu erfolgen, wenn sich aus der ausgesetzten Klärschlammmentsorgung absehbar eine Gewässergefährdung und insoweit wasserrechtlicher Handlungsbedarf ergeben kann².

Eine regelmäßige Leerung abflussloser Sammelgruben ist nach wie vor sicherzustellen.

4. Überwachung

Die Überwachung nach § 5 Kleinkläranlagenverordnung erfolgt gemäß § 48 Satz 3, § 50 Absatz 1 SächsWG durch den Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung.

Aus genannten Gründen kann während der o. g. Geltungsdauer der Sächsischen Corona-Schutzverordnung diese Überwachung reduziert oder ausgesetzt werden.

II. Abgabe zur Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

Zum Umgang mit Abwasserabgaben (einschließlich Kleineinleiterabgabe nach § 1 in Verbindung mit § 8 AbwAG, §§ 7, 8 Absatz 1 SächsAbwAG) hat das SMEKUL am 20. März 2020 den als Anlage beigefügten Erlass herausgegeben.

Den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung wird empfohlen zu prüfen, ob entsprechend hinsichtlich der Erhebung der Abgabe zur Abwälzung der Kleineinleiterabgabe (§ 8 Absatz 2 SächsAbwAG) verfahren wird, das heißt bis 30. Juni 2020 keine Abwälzungsbescheide erlassen werden, Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden und bei der Versäumung von Fristen der Kleineinleiter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, um damit zu verhindern, dass den Kleineinleitern Nachteile entstehen.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, diese Hinweise an die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung sowie die unteren Wasserbehörden weiterzuleiten.

Den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung wird empfohlen, die in ihrem Auftrag tätigen Wartungs- und Entsorgungsunternehmen entsprechend zu unterrichten.

¹ In der Regel ist ein unmittelbar persönlicher Kontakt und das Betreten privater Räumlichkeiten bei der Schlammabfuhr nicht erforderlich. Bei der Entscheidung über ein Aussetzen der Schlammabfuhr sind die Gefährdungen der Reinigungsleistungen und mögliche Beeinträchtigung der Ausrüstungstechnik zu berücksichtigen.

² Die Mitteilung der Aussetzung in einer Vielzahl von Einzelfällen (bspw. bei bedarfsgerechter Entsorgung) soll zur Einsparung von Verwaltungsaufwand bei Aufgabenträgern und Wasserbehörden unterbleiben.

Zur Information der Anlagenbetreiber beabsichtigt das SMEKUL diesen Erlass auf seiner Internet-Seite: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/index.html> zeitnah zu veröffentlichen.

Gegenwärtig ist die Dauer der Ausnahmesituation nicht absehbar. Das SMEKUL behält sich vor, situations- und tagesbedingt kurzfristig weitere Regelungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Eckardt
Referatsleiter
Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser

Durch MZ wurde beteiligt:
LDS-Pa, 41-Fri